



ESchT-Kommentar zum Memorandum von Prof. Wildi vom 08.03.2013

In seinem Memorandum stellt Prof. Wildi zwei zentrale Aspekte des Schweizer Sachplanverfahrens in Frage:

1. den Zeitpunkt zur Auswahl der OFA bzw. die Strukturierung von Etappe 2;
2. die Auswahl der Standortregionen für HAA in Etappe 1: Aus seiner Sicht führt die getroffene Auswahl zu einer Vorsteuerung zur Auswahl des Zürcher Weinlands als einziges plausibles Standortgebiet für ein HAA-Lager.

Darüber hinaus wirft Prof. Wildi die Frage der Sicherheit der Zugangsbauwerke auf.

Die ESchT hat das bisherige Verfahren und die Zwischenergebnisse prinzipiell mitgetragen, wie sie in ihren Stellungnahmen vermerkt hat. Aufgrund der fundamentalen kritischen Anmerkungen von Prof. Wildi zum geologischen Auswahlverfahren hat sich die ESchT mit seinen Kritikpunkten detailliert im Zuge von zwei ESchT-Sitzungen auseinandergesetzt.

Zu Punkt 1: Prof. Wildi führt u.a. aus: *„Nachdem die Vorschläge der Nagra v.a. an der Frage des Grundwasserschutzes anstießen, wird die Wahl der Standorte für Oberflächenanlagen heute neu gestartet, aber noch immer ohne über die notwendigen Informationen zur geologischen Eignung zu verfügen.“* (Seite 1) *„Die geologische Eignung eines Standortes muss als erstes belegt werden [...].“* (Seite 10)

Die ESchT hält weiterhin die frühzeitige Einbindung und Mitwirkung der Bevölkerung in potenziellen Standortgebieten, auch bei der Identifikation potenzieller Standortareale, für eine Stärke des Verfahrens. Die Feststellung der geologischen Eignung wird voraussichtlich erst zum Ende der Etappe 3 vorliegen. Die von Prof. Wildi aufgestellte Forderung würde daher zu einer deutlich späteren Einbeziehung der Bevölkerung führen.

Zu Punkt 2: Prof. Wildi führt u.a. aus: *„Im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager liegen zwei von drei Standortgebieten für ein Lager von hoch radioaktiven Abfällen in Gebieten, die alle negativen Prämissen kumulieren [...]. Einzig das Zürcher Weinland bleibt weitgehend ausserhalb der Zonen mit ausgewiesenen Unsicherheiten. [...] Das laufende Verfahren gaukelt eine Auswahl vor, wo es beim aktuellen Kenntnisstand kaum eine Wahl gibt.“* (Seite 10)

Die ESchT hält dazu fest: Die von Prof. Wildi vorgetragenen Argumente stellen keine neuen Sachverhalte dar. Sie sind im Rahmen von Etappe 1 berücksichtigt und bei der Auswahl von Standortgebieten auch gewichtet worden. Dennoch stellen die von ihm aufgeführten Sachverhalte wichtige Fragestellungen dar, die im Rahmen von Etappe 2 vertieft untersucht und bewertet werden. Auf Grundlage von Sicherheitsbewertungen sind am Ende von Etappe 2 mindestens zwei räumlich getrennte Standortgebiete vorzuschlagen. Dazu ist gemäß ENSI 33/154 von der Nagra eine sicherheitstechnische Methodik für die Auswahl von mindestens zwei Standortgebieten pro Lagertyp vor Einreichen der sicherheitstechnischen Unterlagen für Etappe 2 vorzulegen und zu erläutern. Alle 13 Kriterien zur Sicherheit und technischen Machbarkeit, die im Sachplan aufgeführt sind, sind zu berücksichtigen und in Etappe 2 erneut zu bewerten. Dazu gehören auch die tektonische Beanspruchung, die potenziellen Nutzungskonflikte bzgl. fossiler Energieträger und Geothermie sowie die

bautechnische Machbarkeit (Zugangsbauwerke Schacht bzw. Rampe). Zur Präzisierung hat das ENSI verschiedene Anforderungen in Form von Aktennotizen veröffentlicht (ENSI 33/075, 33/154, 33/155).

Zur Sicherheit der Zugangsbauwerke führt Prof. Wildi aus: *„Somit wird, durch die Annahme der Zugänge durch die gefährlichen Rampen, eine grössere Unsicherheit des Lagers durch die Nagra in Kauf genommen.“* (Seite 9)

Zu diesem Aspekt hat das ENSI im Januar 2013 „Anforderungen an die bautechnischen Risikoanalysen und an ergänzende Sicherheitsbetrachtungen für die Zugangsbauwerke in Etappe 2 SGT“ (ENSI 33/170) formuliert, die durch die Nagra umzusetzen sind.

Die ESchT wird sich zu gegebener Zeit mit diesen Sachverhalten erneut befassen.